

Beitragsordnung

1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

2. Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

3. Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für natürliche, ordentliche aktive Mitglieder ab 0 Jahre bis einschl. 17 Jahre beträgt 8,50 € monatlich, für natürliche, ordentliche aktive Mitglieder ab 18 Jahren 12,50 € monatlich sowie für natürliche passive Mitglieder 4,50 € monatlich. Eine Aufnahmegebühr besteht zurzeit nicht.

4. Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren halbjährlich im Voraus.

5. Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so kann nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung und der Nichtzahlung der Vereinsaustritt vom Vorstand beschlossen werden. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

6. Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen. Dieser Erlass muss jährlich neu beschlossen werden.